

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Gesundheitswesen

(11. Ausschuß)

**über den von den Abgeordneten Dr. Dittrich, Horn, Dr. Rüdell
(Kiel), Frau Dr. Steinbiß, Dr. Stammberger, Schneider (Bremer-
haven) und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über das Apothekenwesen**

— Drucksache 570 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Dittrich

Der Bundestag hat sich in allen seinen 3 Wahlperioden mit dem Entwurf eines Gesetzes über das Apothekenwesen befassen müssen, nachdem die Direktiven der amerikanischen Militärregierung zur Gewerbefreiheit vom Herbst 1949 für ihren Geltungsbereich auch das Apothekenwesen betroffen hatten. Ein entsprechender Antrag der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 2428 der 1. Wahlperiode — kam mit dem Ablauf der 1. Wahlperiode nicht zum Abschluß. Statt dessen verabschiedete der 1. Bundestag am 28. Mai 1952 das Gesetz über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken — Drucksache 3374 der 1. Wahlperiode —. Dieses nur aus 3 Paragraphen bestehende und als befristete Übergangsregelung gedachte Gesetz wurde einige Male vom Bundestag verlängert.

In der 2. Wahlperiode lagen dem Bundestag zwei Gesetzentwürfe über das Apothekenwesen vor: Der Initiativantrag Platner, Dr. Leiske und Genossen — Drucksache 1083 der 2. Wahlperiode — und der Entwurf eines Apothekengesetzes der Bundesregierung — Drucksache 1233 der 2. Wahlperiode —. Nachdem der Bundestag in der zweiten Lesung beide Entwürfe an die Ausschüsse zurückverwiesen hatte, fanden auch diese im 2. Bundestag keine abschließende Beratung.

Zu Beginn der 3. Wahlperiode des Bundestages hatte die Bundesregierung den im 2. Bundestag nicht verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes über das Apothekenwesen neu eingebracht — Drucksache 35 der 3. Wahlperiode —. Die Bundesregierung zog diesen Entwurf mit Schreiben vom 9. Dezember 1958 zurück — Drucksache 723 —.

Wenn es bisher nicht zu einem Apothekengesetz gekommen ist, so lag das nicht zuletzt darin begründet, daß wichtige verfassungsrechtliche Grundsatfragen ungeklärt waren.

Inzwischen aber hat das Bundesverfassungsgericht zwei bedeutsame Entscheidungen zum Apothekenrecht gefällt:

In dem Beschluß vom 30. Mai 1956 über die Nichtigkeit der Bundesgesetze über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, daß das Apothekenwesen zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehört. Das Urteil vom 11. Juni 1958 hat ausgeführt, daß „allein die Niederlassungsfreiheit, verstanden als Fehlen objektiver Beschränkungen der Zulassung, der Verfassungslage entspricht“.

Unter Berücksichtigung dieser Entscheidungen haben die Fraktion der SPD mit Datum vom 26. Juni 1958 den Entwurf eines Gesetzes über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) — Drucksache 485 —, der in den §§ 43ff. die Apotheken behandelt, und die Abgeordneten Dr. Dittrich, Horn, Dr. Rüdell (Kiel), Frau Dr. Steinbiß, Dr. Stammberger, Schneider (Bremerhaven) und Genossen mit Datum vom 17. Oktober 1958 den Entwurf eines Gesetzes über das Apothekenwesen — Drucksache 570 — eingebracht. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1958 in Berlin in der ersten Beratung den genannten Entwurf der Fraktion der SPD an den Ausschuß für Gesundheitswesen als federführenden Ausschuß und an den Wirtschaftsausschuß zur Mit-

beratung überwiesen. Der Entwurf der Abgeordneten Dr. Dittrich und Genossen wurde in der ersten Beratung vom 28. Oktober 1958 an den Ausschuß für Gesundheitswesen als federführenden Ausschuß und an den Wirtschaftsausschuß sowie den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen nahm am 3. Dezember 1958 seine Beratungen auf. Er beschloß, den Entwurf der Abgeordneten Dr. Dittrich und Genossen — Drucksache 570 — als Beratungsgrundlage zu nehmen und den Entwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 485 — als Beratungsmaterial zu berücksichtigen. Bei der Erörterung der Frage, ob das Apothekenwesen, entsprechend dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, im Rahmen eines Arzneimittelgesetzes oder in einem eigenen Gesetz vorab zu regeln sei, gab der Ausschuß der zweiten Alternative den Vorzug. Er sah sich hierzu deshalb veranlaßt, weil die Rechtslage auf dem Gebiet des Apothekenwesens möglichst rascher Klärung bedarf. Schon am 30. Mai 1956 hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß „das Apothekenrecht zu den unübersichtlichsten Rechtsmaterien“ gehört; durch die Entscheidung vom 11. Juni 1958 ist das zunächst auch noch nicht anders geworden. Die in mehreren Ländern zwischenzeitlich ergangenen sogenannten vorläufigen Apothekengesetze (vgl. § 28 Abs. 1 Ziff. II des vorliegenden Entwurfs) sowie die in anderen Ländern erlassenen Verwaltungsrichtlinien kennzeichnen sich als provisorische Übergangslösungen, die im Interesse der Rechtssicherheit so rasch wie möglich der Ablösung durch eine bundesgesetzliche Regelung bedürfen. Dieser Auffassung hat sich auch der Wirtschaftsausschuß angeschlossen.

Bereits in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag war seitens der Fraktion der SPD zum Ausdruck gebracht worden, daß der Inhalt der Vorlage weitgehend mit dem „übereinstimme, was in dem sozialdemokratischen Antrag — Drucksache 485 — enthalten sei. Das gilt insbesondere für die Grundkonzeption, daß das Apothekenwesen deshalb besonderer Regelung bedarf, weil die Apotheken auf Grund ihrer Funktion als Arzneiversorgungsstätte der Bevölkerung im Rahmen der gewerblichen Wirtschaft eine Sonderstellung einnehmen. Der Ausschuß hat deshalb entsprechend einem dahin gehenden Vorschlag des Rechtsausschusses in § 1 Abs. 1 diese Funktion der Apotheke vorangestellt, da sie zugleich die Begründung für die Sondervorschriften ist, denen der Leiter einer Apotheke nach Maßgabe der Apothekenbetriebsordnung und besonderer Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt.

Auf Grund der Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse hat sich der Ausschuß für Gesundheitswesen für den allgemein gebräuchlichen Rechtsbegriff der „Erlaubnis“ statt der „Zulassung“ entschieden und es als ausreichend angesehen, allein auf das Betreiben einer Apotheke als erlaubnispflichtigen Tatbestand abzustellen (§ 1 Abs. 2).

In § 2 sind erschöpfend die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis aufgeführt. Diese Bestimmung des Entwurfs ist die legislative Konsequenz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Es gibt fürderhin nur noch subjektive Erlaub-

nisvoraussetzungen; für objektive Beschränkungen im Sinne einer Bedürfnisprüfung ist kein Raum mehr.

Eines besonderen Hinweises bedarf es bezüglich der Bestimmungen in § 2 Nr. 3 und 4:

Die Verweisung auf die Reichsapothekerordnung betrifft den Sachverhalt einer im Ausland erteilten Bestallung. Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach der Reichsapothekerordnung einem im Ausland bestellten Apotheker die widerrufliche Ausübung des Apothekerberufes gestatten. Da diesem alsdann nach ausdrücklicher Bestimmung „die gleichen Rechte und Pflichten wie einem im Inland bestellten Apotheker“ zustehen, ist es erforderlich, daß andererseits auch für einen in Deutschland bestellten Apotheker in dem betreffenden Land, das die Bestallung erteilt hat, die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Sowohl die Drucksache 485 als auch der Initiativantrag Dr. Dittrich und Genossen sahen eine mindestens 5jährige Berufstätigkeit als Erlaubnisvoraussetzung vor. Der Ausschuß ist zu dem Ergebnis gekommen, daß ein mehrjähriger Zeitraum, auch wenn er in den meisten „Vorläufigen Apothekengesetzen“ der Länder bereits Eingang gefunden hat und verfassungsrechtlich unbedenklich sein sollte, nicht erforderlich ist und statt dessen der Nachweis einer einjährigen Tätigkeit in einer Apotheke nach der Bestallung ausreicht. Dabei ist es allerdings nach Ansicht des Ausschusses geboten, daß dieses eine Jahr dem Zeitpunkt der Antragstellung unmittelbar vorausgeht. Bei der selbständigen Ausübung eines naturwissenschaftlichen Berufes mit hoher Verantwortung für Leben und Gesundheit wäre es nicht vertretbar, die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke jemandem zu gestatten, der vor vielen zurückliegenden Jahren zwar die Bestallung als Apotheker erworben hat, dann aber nicht mehr in einer Apotheke tätig gewesen ist. Der mit der ständigen Entwicklung neuer komplizierter Arzneikörper verbundene Wandel im Arzneimittelwesen, insbesondere auch im Hinblick auf die Abgabebestimmungen für starkwirkende Arzneimittel, erfordert nach Ansicht des Ausschusses für die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer Apotheke den Nachweis einer unmittelbaren Vertrautheit mit der Apothekenpraxis.

Während § 3 dem Ausschuß im Hinblick auf die erschöpfende Regelung des § 2 entbehrlich erschien, blieben die §§ 4 und 5 im wesentlichen unverändert. In Übereinstimmung mit der Drucksache 485 sieht auch die Drucksache 570 den Apothekerberuf entsprechend seiner Kennzeichnung durch das Bundesverfassungsgericht als einen „gewerblichen, freien Beruf des Gesundheitswesens“ an und geht demzufolge davon aus, daß einem Apotheker die Erlaubnis zum Betrieb jeweils nur einer Apotheke erteilt werden darf. Auch der Wirtschaftsausschuß hat sich in diesem Sinne ausgesprochen und der Rechtsausschuß verfassungsrechtliche Bedenken nicht erhoben. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Bestimmung, die sich auch durchgängig in den „Vorläufigen Apothekengesetzen“ der Länder findet, ist überdies bereits durch Urteile des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 26. November 1958 und des Lan-

des Verwaltungsgerichts Münster (Westfalen) vom 10. Oktober 1958 bestätigt worden.

Die geringfügigen Änderungen in den §§ 6, 7, 8 und 9 gehen zum Teil auf Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse zurück. Insbesondere war im Rechtsausschuß der Vorschlag gemacht worden, in § 8 Abs. 1 Satz 1 die Worte „in eigener Verantwortung“ einzufügen, um deutlich zu machen, daß nicht nur die medizinapolizeiliche Leitung, sondern auch die wirtschaftliche Entscheidung beim Erlaubnisinhaber zu liegen habe. Gerade dieser Gesichtspunkt hatte sowohl die Drucksache 485 als auch die Drucksache 570 dazu bestimmt, nur der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der Offenen Handelsgesellschaft das Betreiben einer Apotheke zu gestatten. In gleichem Sinne hat der Wirtschaftsausschuß Stellung genommen und der Rechtsausschuß keine Bedenken erhoben.

Der gesetzpolitische Sinn des § 10 liegt darin, daß, von den im einzelnen genannten Ausnahmen abgesehen, berufsfremde Personen, Personengruppen oder Körperschaften möglichst keinen Einfluß auf das Betreiben einer Apotheke nehmen sollen, da dies geeignet sein könnte, eine ordnungsgemäße Arzneiversorgung zu gefährden. Es ist dies der gleiche Gedanke, der dem § 9 zugrunde liegt. Auch der Wirtschaftsausschuß hatte sich in ähnlichem Sinne geäußert. Zwar ist unter „Betreiben“ im Sinne des § 1 das unmittelbare Inangehalten der Apotheke zu verstehen. Aus diesem Grunde ist das Verpachten einer Apotheke kein Betreiben im Sinne des § 1 und deshalb die Verpachtung, soweit sie in § 10 als zulässig erklärt ist, auch nicht erlaubnispflichtig. Der Ausschuß ist aber der Überzeugung, daß nicht jedermann berechtigt sein sollte, aus der Verpachtung von Apotheken Nutzen zu ziehen; denn das würde nach Auffassung des Rechtsausschusses in absehbarer Zeit dazu führen, daß die Masse aller Apotheken Pachtbetriebe wären und sich ein solcher Zustand auf die Arzneiversorgung deshalb ungünstig auswirken müßte, weil die Arzneimittelpreise durch die Belastung mit Pachtzinsen verteuert würden. Diese möglichen Auswirkungen, die das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf das Fremdeigentum an Apotheken erkannt hat, sind nach Ansicht des Ausschusses mit hoher Sicherheit zu erwarten, wenn nicht die Verpachtbarkeit von Apotheken auf bestimmte Fälle begrenzt wird. Die hierzu vorgesehene Ausnahmeregelung zugunsten der Witwen und Waisen (Nr. 2 und 3) sind sozialpolitischer Natur und haben ihre Parallele in § 46 der Gewerbeordnung und § 4 der Handwerksordnung. Sie entsprechen im übrigen dem geltenden Apothekenrecht im weitaus größten Teil des Bundesgebietes. Die Ausnahmenvorschrift der Nr. 4 bezieht sich z. B. auf die Nutzung im Wege der Verpachtung durch eine juristische Person in den vergleichsweise wenigen Fällen der auf Grund alten Rechts bestehenden Gemeindeapotheken in einzelnen Ländern.

Mit der Einfügung der §§ 10a bis 10c hat der Ausschuß für Gesundheitswesen Anregungen des Wirtschaftsausschusses, zum Teil unter Anlehnung an die Drucksache 485, übernommen, weil gerade im Hinblick auf die unbeschränkte Niederlassungs-

freiheit diese Bestimmungen im gesundheitlichen Interesse geboten erscheinen.

Die §§ 11 und 12 wurden gestrichen, weil sie dem Ausschuß teils als nicht erforderliche Bindung an behördliche Entscheidungen teils als nicht gebotene Einschränkungen privatrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten erschienen. Daß bei der Durchführung des Gesetzes die Länder bestimmen werden, daß bei der beantragten Erlaubnis an einen Pächter der Pachtvertrag der zuständigen Behörde vorzulegen ist, wird ohnedies schon deshalb der Fall sein müssen, damit die Aufsichtsbehörde prüfen kann, ob eine nach § 10 Abs. 1 zulässige Verpachtung vorliegt.

§ 13 ist (neben § 17) der einzige Fall, in dem die Verwaltung einer Apotheke zulässig ist. Bereits seit dem Ergehen des Gesetzes über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 ist aus dem Grundsatz der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Apothekenleiters die Verwaltung von Apotheken, d. h. ihre Leitung durch einen Arbeitnehmer, grundsätzlich nur noch befristet und in bestimmten Ausnahmefällen möglich. An diesem Prinzip hält der vorliegende Entwurf fest. Die in § 13 eingeräumte Jahresfrist ist für die Abwicklung nach dem Tode des Erlaubnisinhabers erforderlich aber auch ausreichend.

Die Streichung des § 14 ergibt sich aus der Streichung der §§ 11 und 12.

Die §§ 15 und 17 behandeln die gesetzliche Regelung der Sonderformen Krankenhausapotheke und Zweigapotheke. Gegenüber dem Vorschlag der Drucksache 485 und dem Initiativantrag Dr. Dittrich und Genossen hat der § 15 insofern eine Erweiterung erfahren als auch für mehrere Krankenanstalten innerhalb eines Gemeindebezirks eine gemeinsame Apotheke errichtet werden kann. Über den Gemeindebezirk hinauszugehen, hat der Ausschuß schon deshalb nicht für angezeigt erachtet, weil dem das Verbot des Betäubungsmittelgesetzes, Betäubungsmittel zu versenden, entgegensteht.

Bezüglich der Dispensieranstalten ist nach Ansicht des Ausschusses eine bundesrechtliche Neuregelung nicht erforderlich, so daß es insoweit bei den landesrechtlichen Vorschriften verbleibt (§ 16).

Bei der Bestimmung über Zweigapotheken (§ 17) handelt es sich insofern um eine vorsorgliche Regelung, als bei der unbeschränkten Niederlassungsfreiheit für Apotheker Lenkungsmaßnahmen der Behörde in der Ortswahl neu zu errichtender Apotheken entfallen.

Die §§ 18a, 18b und 20 umfassen die Apothekenaufsicht und die Ermächtigung zum Erlaß einer Apothekenbetriebsordnung. Da der vorliegende Entwurf das Apothekenwesen aus seiner länderrechtlichen Zersplitterung lösen und bundeseinheitlich zu regeln beabsichtigt, ist es nach Ansicht des Ausschusses unerlässlich, daß auch die Betriebsvorschriften für das ganze Bundesgebiet einheitlich gestaltet werden.

§ 19 (Anhörung der Apothekerkammern) wurde vom Ausschuß deshalb gestrichen, weil die Apothekerkammern auf Landesrecht beruhen. Auch

hier dürfte es unerlässlich sein, daß die Durchführung des Gesetzes durch die Länder die Anhörung der Apothekerkammern vor bestimmten behördlichen Entscheidungen voraussetzt. Dies scheint schon im Hinblick auf die Berufsgerichtsbarkeit und die Prüfung der Zuverlässigkeit des eine Erlaubnis beantragenden Apothekers geboten.

Die §§ 22, 22a und 23 behandeln die Strafvorschriften. Auf Empfehlung des Rechtsausschusses sind hier Änderungen insofern eingetreten, als bestimmte Sachverhalte als Ordnungswidrigkeit und nicht als Straftatbestand zu ahnden sind.

Aus den Übergangs- und Schlußbestimmungen der §§ 24, 26, 28, 29, 30 sei auf § 24 hingewiesen. Von einer ausdrücklichen Aufhebung der nach bisherigem Recht erteilten Apothekenbetriebsrechte, wie dies der Initiativantrag Dr. Dittrich und Genossen vorsah, hat der Ausschuß Abstand genommen, weil andernfalls aus zwingenden, verfassungsrechtlichen Gründen im Gesetz selbst die Frage einer

Entschädigung der aufgehobenen Rechte hätte geregelt werden müssen. Daß die ehemaligen veräußerlichen Apothekenbetriebsrechte durch die unbeschränkte Niederlassungsfreiheit ihren wirtschaftlichen Wert eingebüßt haben, ist unbestreitbar. Für die öffentlich-rechtliche Regelung der Erteilung der Betriebserlaubnis, die mit diesem Gesetzentwurf erstrebt wird, konnte sich der Ausschuß auf die gesetzliche Fiktion des § 24 Abs. 1 beschränken. Auch in den vergleichsweise wenigen Fällen, in denen in einzelnen Ländern auf Grund der bisherigen Rechtslage einem Apotheker die Erlaubnis für mehrere Apotheken erteilt worden war, hat der Ausschuß aus denselben verfassungsrechtlichen Gründen von einer Änderung abgesehen, zumal diese persönlichen Erlaubnisse mit dem Tode des Erlaubnisinhabers erlöschen.

Die §§ 25 und 27 des Initiativantrags Dr. Dittrich und Genossen wurden vom Ausschuß nicht für erforderlich gehalten.

Bonn, den 20. April 1960

Dr. Dittrich
Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 570 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem vorliegenden Gesetzentwurf eingegangene Petition für erledigt zu erklären.

Bonn, den 31. März 1960

Der Ausschuß für Gesundheitswesen
Dr. Stammberger **Dr. Dittrich**
Vorsitzender Berichterstatler

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Dr. Dittrich, Horn, Dr. Rüdell (Kiel),
Frau Dr. Steinbiß, Dr. Stammberger, Schneider (Bremerhaven)
und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über das
Apothekenwesen

— Drucksache 570 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheitswesen
(11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über das Apothekenwesen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Die Zulassung

§ 1

(1) Wer eine Apotheke *errichten, eine geschlossene Apotheke wieder eröffnen, eine Apotheke rechtsgeschäftlich erwerben oder eine Apotheke betreiben will*, bedarf der *Zulassung*.

(2) Die Apotheken dienen der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Leitung einer Apotheke ist kein Gewerbe; der Betrieb einer Apotheke unterliegt den Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung.

(3) Die *Zulassung* gilt nur für den Apotheker, dem sie erteilt ist, und für die in der *Zulassungsurkunde* bezeichneten Räume. Die *Zulassung* ist nicht übertragbar.

(4) Die *Zulassung* wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt. Die Erteilung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 2

Die *Zulassung* ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Er muß die deutsche oder eine dieser gleichgestellte Bestallung (*Approbation*) als Apotheker besitzen,

Entwurf eines Gesetzes über das Apothekenwesen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Die Erlaubnis

§ 1

(1) Den Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung.

(2) Wer eine Apotheke betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(3) Die *Erlaubnis* gilt nur für den Apotheker, dem sie erteilt ist, und für die in der *Erlaubnisurkunde* bezeichneten Räume.

(4) e n f ä l l t

§ 2

Die *Erlaubnis* ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) ist; Vereinbarungen in zwischenstaatlichen Verträgen bleiben unberührt;

Entwurf

2. er muß nach Erlangung der *Approbation* als Apotheker die pharmazeutische Berufstätigkeit insgesamt mindestens fünf Jahre lang, davon wenigstens zwei Jahre in einer deutschen oder dieser gleichgestellten Apotheke, und innerhalb der dem Zeitpunkt der Antragstellung vorhergehenden zwei Jahre ununterbrochen in einer Apotheke der Bundesrepublik Deutschland oder Berlins (West) ausgeübt haben;
3. er muß die für den Betrieb einer Apotheke erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht vorhanden, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen, die ihn für die Leitung einer Apotheke ungeeignet erscheinen lassen;
4. er muß die förmliche Versicherung abgeben, daß er durch keinerlei Bindungen daran gehindert ist, die Apotheke nach den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege eigenverantwortlich zu betreiben;
5. er muß nachweisen, daß ihm vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme ab die nach der Apothekenbetriebsordnung vorgeschriebenen Räume zur Verfügung stehen.

§ 3

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antragsteller

1. die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt oder deutschen Staatsangehörigen nicht gleichgestellt ist,
3. die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und voll geschäftsfähig ist;
3. die deutsche Bestallung als Apotheker besitzt oder wenn ihm nach § 3 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457) die Ausübung des Apothekerberufs widerruflich gestattet worden und die Gegenseitigkeit verbürgt ist;
4. nach Erlangung der Bestallung als Apotheker die pharmazeutische Berufstätigkeit in einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Apotheke mindestens ein Jahr lang unmittelbar vor der Antragstellung ausgeübt hat;
5. die für den Betrieb einer Apotheke erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; dies ist nicht der Fall, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Antragstellers in bezug auf das Betreiben einer Apotheke dartun, insbesondere wenn strafrechtliche oder schwere sittliche Verfehlungen vorliegen, die ihn für die Leitung einer Apotheke ungeeignet erscheinen lassen, oder wenn er sich durch gröbliche oder beharrliche Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz, die auf Grund dieses Gesetzes erlassene Apothekenbetriebsordnung oder die für die Herstellung von Arzneimitteln und den Verkehr mit diesen erlassenen Rechtsvorschriften als unzuverlässig erwiesen hat;
6. die schriftliche Versicherung abgibt, daß er keine Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Absprachen getroffen hat, die gegen § 10 Abs. 1, §§ 10a oder 10b verstoßen;
7. nachweist, daß er im Falle der Erteilung der Erlaubnis über die nach der Apothekenbetriebsordnung erforderlichen Räume, Einrichtungen und Geräte verfügen wird;
8. nicht infolge einer körperlichen oder geistigen Krankheit, eines Gebrechens oder einer Sucht zur Leitung einer Apotheke ungeeignet oder unfähig ist.

§ 3

entfällt

vgl. § 2 Nr. 1

vgl. § 2 Nr. 2

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist,
5. infolge einer körperlichen oder geistigen Krankheit, eines Gebrechens oder einer Sucht zur Leitung einer Apotheke ungeeignet oder unfähig ist.

vgl. § 2 Nr. 8

§ 4

Die Zulassung erlischt

1. durch Tod,
2. durch Verzicht,
3. durch den Entzug der Bestallung (Approbation) als Apotheker,
4. wenn ein Jahr lang von der Zulassung kein Gebrauch gemacht wird,
5. wenn dem Apotheker die Zulassung für eine andere Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, erteilt wird.

§ 5

(1) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn sie durch unrichtige Angaben erwirkt worden ist.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 2 Nr. 1, 3, 4 oder 5 wegfällt oder einer der Tatbestände nach § 3 Nr. 2 oder 3 eintritt.

§ 6

Eine Apotheke, für die eine Zulassung nicht mehr besteht, ist zu schließen. Jedoch kann auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Fortführung der Apotheke durch einen Verwalter (§ 13) bis zur Dauer eines Jahres genehmigt werden.

§ 7

Apotheken dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die zuständige Behörde bescheinigt hat, daß die Apotheke den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Abnahme).

§ 8

Die Zulassung verpflichtet zur persönlichen Leitung der Apotheke, es sei denn, daß die Apotheke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verpachtet oder verwaltet wird.

§ 4

Die Erlaubnis erlischt

1. unverändert
2. unverändert
3. durch **Zurücknahme** der Bestallung als Apotheker **oder durch Verzicht auf die Bestallung;**
4. wenn ein Jahr lang von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht worden ist; die zuständige Behörde kann die Frist verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt;
5. wenn dem Erlaubnisinhaber die Erlaubnis zum **Betrieb** einer anderen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, erteilt wird.

§ 5

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen,

1. wenn die zuständige Behörde das Vorliegen der nach § 2 erforderlichen Voraussetzungen irrtümlich angenommen hat oder
2. wenn eine der Voraussetzungen nach § 2 Nr. 1, 2, 5, 7 oder 8 weggefallen ist oder der Erlaubnisinhaber Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Absprachen getroffen hat, die gegen § 10 Abs. 1, §§ 10a oder 10b verstoßen.

§ 6

Wird eine Apotheke ohne Erlaubnis betrieben, so hat die zuständige Behörde die Apotheke zu schließen.

§ 7

Eine Apotheke darf erst eröffnet werden, nachdem die zuständige Behörde bescheinigt hat, daß die Apotheke den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Abnahme).

§ 8

(1) Die Erlaubnis verpflichtet zur persönlichen Leitung der Apotheke in eigener Verantwortung. Die persönliche Leitung einer Krankenhausapotheke obliegt dem angestellten Apotheker.

(2) Wird die Apotheke verwaltet, so ist der Inhaber der Genehmigung für die Innehaltung der Apothekenbetriebsordnung und der Bestimmungen über die Herstellung von Arzneimitteln und den Verkehr mit diesen verantwortlich.

Entwurf

§ 9

Mehrere Personen zusammen können eine Apotheke nur in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft betreiben; in diesen Fällen *bedarf jeder einzelne* Gesellschafter der *Zulassung*. *Einer der Zulassungsempfänger ist von diesen als gegenüber der Aufsichtsbehörde verantwortlich zu benennen.*

§ 10

(1) *Ist der zugelassene Apotheker nicht nur vorübergehend an der Leitung der Apotheke verhindert oder legt er aus einem anderen Grunde die Leitung nieder oder tritt in seiner Person ein Tatbestand nach § 3 Nr. 4 oder 5 ein, so ist die Apotheke zu verpachten. Der Pächter muß die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen. Er erhält für die Dauer der Pacht eine Pächterlaubnis von der höheren Verwaltungsbehörde. Die Zulassung des Verpächters erlischt mit der Erteilung der Pächterlaubnis an den Pächter nicht.*

(2) *Nach dem Tode des zugelassenen Apothekers darf die Apotheke von dem überlebenden Ehegatten bis zur Wiederverheiratung oder von seinen Kindern bis zu dem Zeitpunkt, in dem das jüngste der Kinder das 21. Lebensjahr vollendet, durch Verpachtung genutzt werden, soweit sie Erben sind. Ergreift einer der Erben vor Vollendung des 21. Lebensjahres den Apothekerberuf, so kann die Frist über dessen 21. Lebensjahr hinaus auf Antrag verlängert werden, bis in seiner Person die Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 9

Mehrere Personen zusammen können eine Apotheke nur in der Rechtsform **einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts** oder einer Offenen Handelsgesellschaft betreiben; in diesen Fällen **bedürfen alle** Gesellschafter der **Erlaubnis**.

§ 10

(1) Die Verpachtung einer Apotheke ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn und solange der Verpächter im Besitz der Erlaubnis ist oder die Erlaubnis wegen des Wegfalls einer der Voraussetzungen des § 2 Nr. 8 zurückgenommen ist;
2. nach dem Tode eines Erlaubnisinhabers durch seine erbberechtigten Kinder bis zu dem Zeitpunkt, in dem das jüngste der Kinder das 23. Lebensjahr vollendet. Ergreift eines dieser Kinder vor Vollendung des 23. Lebensjahres den Apothekerberuf, so kann die Frist auf Antrag verlängert werden, bis es in seiner Person die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen kann;
3. durch den überlebenden, erbberechtigten Ehegatten bis zu dem Zeitpunkt der Wiederverheiratung, sofern er nicht selbst eine Erlaubnis gemäß § 1 erhält;
4. soweit die Apotheke auf Grund einer Berechtigung betrieben wird, die auch von einer Person genutzt werden kann, welche nicht eine der Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 erfüllt.

(2) Der Pächter bedarf der Erlaubnis nach § 1.

(3) Für die Dauer der Verpachtung finden auf die Erlaubnis des Verpächters § 4 Nr. 4 und § 5 Nr. 2, soweit sich diese Vorschrift auf § 2 Nr. 7 bezieht, keine Anwendung.

(4) Die nach Absatz 2 erteilte Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die zuständige Behörde das Vorliegen der nach Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen irrtümlich angenommen hat oder wenn eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist. § 5 bleibt unberührt.

§ 10a

Der Erlaubnisinhaber darf sich nicht verpflichten, bestimmte Arzneimittel ausschließlich oder bevor-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

zugt anzubieten oder abzugeben oder anderweitig die Auswahl der von ihm abzugebenden Arzneimittel auf das Angebot bestimmter Hersteller oder Händler oder von Gruppen von solchen zu beschränken.

§ 10b

Inhaber und Personal von Apotheken dürfen mit Ärzten oder anderen Personen, die sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, keine Rechtsgeschäfte vornehmen oder Absprachen treffen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Fertigung von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben.

§ 10c

Rechtsgeschäfte, die ganz oder teilweise gegen § 10 Abs. 1, §§ 10a oder 10b verstoßen, sind nichtig.

§ 11

(1) Pachtverträge über Apotheken bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Erteilung der Pächterlaubnis nach § 10 Abs. 1 setzt die Genehmigung des Pachtvertrages voraus.

(2) Die Pachtdauer darf nicht weniger als fünf Jahre betragen, es sei denn, daß besondere Umstände eine kürzere Pachtdauer rechtfertigen.

§ 12

(1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Pachtvertrag den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht.

(2) Die Genehmigung ist ferner zu versagen, wenn der Pachtvertrag Bedingungen enthält, die eine ordnungsgemäße Leitung der Apotheke durch den Pächter gefährden oder den Vertrag nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen unwirksam machen.

§ 13

(1) Eine Apotheke kann auf Antrag bis zur Dauer eines Jahres mit Genehmigung der zuständigen Behörde verwaltet werden. Der Verwalter muß den Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 und 3 entsprechen, Versagungsgründe nach § 3 Nr. 2, 3, 4 und 5 dürfen nicht vorliegen.

(2) Der Verwalter ist der zuständigen Behörde zu benennen; er hat ihr gegenüber die Stellung eines verantwortlichen Apothekenleiters.

(3) Verwalterverträge bedürfen der Schriftform.

§ 14

Auf Gesellschaftsverträge über Apotheken gemäß § 9 sowie auf Verträge über den rechtsgeschäftlichen Erwerb einer Apotheke finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 und des § 12 sinngemäß Anwendung.

§ 11

entfällt

§ 12

entfällt

§ 13

Nach dem Tode des Erlaubnisinhabers dürfen die Erben die Apotheke für längstens 12 Monate durch einen Apotheker mit Zustimmung der zuständigen Behörde verwalten lassen. Der Verwalter erhält für diese Zeit eine Genehmigung. Er muß die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 5 und 8 erfüllen.

§ 14

entfällt

Entwurf

ZWEITER ABSCHNITT

Krankenhausapotheken;
Dispensieranstalten; Zweigapotheken

§ 15

(1) Dem Träger einer *öffentlichen oder gemeinnützigen* Krankenanstalt ist auf Antrag die Erlaubnis zur *Unterhaltung* einer Krankenhausapotheke zu erteilen, wenn sie die Anstellung eines Apothekers, der die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 1 bis 3 erfüllt *und in dessen Person Versagungsgründe nach § 3 nicht vorliegen*, und die nach der Apothekenbetriebsordnung dafür *vorgeschriebenen* Räume nachweist. § 7 *gilt entsprechend*.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 berechtigt zur Abgabe von *Arzneien* nur an Insassen der Krankenanstalt.

(3) Die Erlaubnis ist zu *widerrufen*, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 *entfallen* ist oder wenn der Erlaubnisinhaber oder seine Beauftragten den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den *sonstigen* für die Herstellung von Arzneimitteln *und* den Verkehr mit diesen erlassenen Rechtsvorschriften gröblich oder beharrlich zuwiderhandeln.

§ 16

Dem Träger einer *öffentlichen oder gemeinnützigen* Krankenanstalt *ohne Krankenhausapotheke* kann von der höheren Verwaltungsbehörde auf Antrag die Erlaubnis erteilt werden, eine *Arzneistelle* zu errichten, in der bestimmte *Arzneien* aus den aus Apotheken bezogenen Arzneimitteln hergestellt und abgegeben werden (*Dispensieranstalt*). § 15 Abs. 2 und 3 gelten *entsprechend*. Das Nähere unter Einschluß der erforderlichen Vorschriften über Befugnis, Räume, Personal und Aufsicht wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

§ 17

(1) Tritt infolge Fehlens einer Apotheke *in einer Gemeinde* ein Notstand in der *Arzneiversorgung* ein, so kann die zuständige Behörde dem Inhaber der *nächstgelegenen* Apotheke auf Antrag die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke erteilen, wenn dieser die dafür vorgeschriebenen Räume *und* Einrichtungen nachweist. *Entsprechendes gilt für Kur- und Badeorte*.

(2) Zweigapotheken müssen verwaltet werden. § 13 gilt *entsprechend*.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

Krankenhausapotheken;
Dispensieranstalten; Zweigapotheken

§ 15

(1) Dem Träger einer **oder mehrerer** Krankenanstalten **innerhalb eines und desselben Gemeindebezirkes** ist auf Antrag die Erlaubnis **zum Betrieb** einer Krankenhausapotheke zu erteilen, wenn **er** die Anstellung eines Apothekers, der die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 1 bis **5 und 8** erfüllt, und die nach der Apothekenbetriebsordnung dafür **vorgesehenen** Räume, **Einrichtungen und Geräte** nachweist.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 berechtigt zur Abgabe von **Arzneimitteln** nur an Insassen der Krankenanstalt.

(3) Die Erlaubnis ist **zurückzunehmen**,

1. **wenn die zuständige Behörde das Vorliegen der nach Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen irrtümlich angenommen hat;**
2. **wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 weggefallen** ist oder
3. **wenn der Erlaubnisinhaber oder seine Beauftragten den Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung oder den für die Herstellung von Arzneimitteln oder den Verkehr mit diesen erlassenen Rechtsvorschriften gröblich oder beharrlich zuwiderhandeln.**

§ 16

Die landesrechtlichen Vorschriften über Dispensieranstalten bleiben unberührt.

§ 17

(1) Tritt infolge Fehlens einer Apotheke ein Notstand in der **Arzneimittelversorgung** ein, so kann die zuständige Behörde dem Inhaber **einer nahe gelegenen** Apotheke auf Antrag die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke erteilen, wenn dieser die dafür vorgeschriebenen Räume, **Einrichtungen und Geräte** nachweist.

(2) Zweigapotheken müssen verwaltet werden. § 13 **Satz 2 und 3** gilt *entsprechend*.

Entwurf

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 soll einem Apotheker nicht für mehr als eine Zweigapotheke erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis wird für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt; sie kann erneut erteilt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Aufsicht und Apothekenbetriebsordnung

§ 18

(1) Der Betrieb der Apotheken einschließlich der Krankenhaus- und Zweigapotheken untersteht der Aufsicht der *höheren Verwaltungsbehörde*. Die Befugnisse der Gesundheitsämter nach der Dritten Durchführungsverordnung vom 30. März 1935 (Reichsministerialblatt S. 327) zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531) bleiben unberührt.

(2) Die mit der Überwachung der Apotheken beauftragten Personen sind befugt, Räume, die dem Apothekenbetrieb dienen, während der Geschäftszeit zu betreten, in ihnen Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und erforderlichenfalls vorläufige Anordnungen zu treffen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Befolgung der Anordnung der zuständigen Behörde kann nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Die zuständige Behörde kann die Apotheke schließen *oder anordnen, daß sie vorübergehend durch einen Verwalter betrieben wird.* § 13 findet entsprechende Anwendung.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Aufsicht und Apothekenbetriebsordnung

§ 18

(1) Der Betrieb der Apotheken einschließlich der Krankenhaus- und Zweigapotheken untersteht der Aufsicht der **zuständigen Behörde**.

(2) Die mit der Überwachung der Apotheken beauftragten Personen sind befugt, Räume, die dem Apothekenbetrieb dienen, während der Geschäftszeit zu betreten, in ihnen Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und erforderlichenfalls vorläufige Anordnungen **zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Apothekenbetriebes** zu treffen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Befolgung der Anordnungen der zuständigen Behörde kann nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Die zuständige Behörde kann die Apotheke schließen.

§ 18a

Die Erlaubnisinhaber und Verwalter von Apotheken und Zweigapotheken sowie die in Krankenhausapotheken angestellten Apotheker sind verpflichtet, den beauftragten Personen die Ausübung der in § 18 Abs. 2 bezeichneten Befugnisse zu ermöglichen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Betriebs- und Geschäftsräume zu bezeichnen, verschlossene Behälter zu öffnen, angeforderte Proben auszuhändigen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und für die Abgabe der Proben geeignete Gefäße oder Umhüllungen, soweit solche vorrätig sind, gegen angemessene Entschädigung in Geld zu überlassen.

§ 18b

Die mit der Überwachung der Apotheken beauftragten Personen sowie Sachverständige und sonstige Personen, die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit Einblicke in die Verhältnisse der Apotheken, Zweig- oder Krankenhausapotheken gewinnen, dürfen Geheimnisse eines anderen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind, insbe-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 19

(1) Vor der Erteilung einer Zulassung und vor behördlichen Entscheidungen nach §§ 5, 6, 11, 13, 14, 17, 18 Abs. 3 Satz 2 und § 27 ist die zuständige Apothekerkammer zu hören.

(2) Die Apothekerkammern sind für die Apotheken die Organe des Handelsstandes im Sinne des § 126 des Gesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 20

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Zwecke einer geordneten Arzneiver-sorgung eine Apothekenbetriebsordnung zu erlassen und sie den jeweiligen Erfordernissen, die an eine geordnete Arzneiversorgung zu stellen sind, anzupassen. Die Apothekenbetriebsordnung hat die Anforderungen festzulegen, die an die Aufgaben und Befugnisse, die Räume, die Einrichtung, den Betrieb, das Personal einer Apotheke, Krankenhausapotheke und Zweigapotheke zu stellen sind. Sie hat ferner für Apotheken und Zweigapotheken die Stellvertretung und Dienstbereitschaft zu regeln sowie Vorschriften über das Warenlager, Nebengeschäfte, Rezeptsammelstellen und Arznei-abgabe außerhalb der Apothekenbetriebsräume zu treffen.

§ 21

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sowie über das Verwaltungsverfahren zu erlassen.

VIERTER ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 22

Wer eine Apotheke betreibt oder nutzt, ohne nach den Vorschriften dieses Gesetzes dazu befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

sondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerfen, auch wenn sie nicht mehr im Dienst oder als Sachverständige beschäftigt sind.

§ 19

entfällt

§ 20

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, **soweit dies zum Zwecke der einwandfreien Herstellung, Prüfung, Aufbewahrung und Abgabe von Arzneimitteln und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Apotheken erforderlich ist**, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Apothekenbetriebsordnung zu erlassen. Die Apothekenbetriebsordnung **soll** die Anforderungen festlegen, die an die Räume, die Einrichtung, den Betrieb, das Personal einer Apotheke, Krankenhausapotheke und Zweigapotheke zu stellen sind. Sie **soll** ferner für Apotheken und Zweigapotheken die Stellvertretung und Dienstbereitschaft regeln sowie Vorschriften über das Warenlager, Nebengeschäfte, Rezeptsammelstellen und Arznei-abgabe außerhalb der Apothekenbetriebsräume treffen.

§ 21

entfällt

§ 21a

Einrichtungen, die der Arzneimittelversorgung der Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes im Rahmen der freien Heilfürsorge sowie ihrer Tierbestände dienen, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes.

VIERTER ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 22

(1) Wer **vorsätzlich ohne die erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung** eine Apotheke, **Krankenhausapotheke oder Zweigapotheke** betreibt oder **verwaltet**, wird mit Gefängnis bis zu **sechs Monaten**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 22a

(1) Wer vorsätzlich die durch § 18b begründete Verpflichtung verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

§ 23

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nach § 20 erlassenen Vorschriften verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 23

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 13 erforderliche Zustimmung eine Apotheke von einem anderen verwalten läßt;
2. entgegen § 15 Abs. 2 Arzneimittel an andere Personen als an Insassen einer Krankenanstalt abgibt;
3. eine nach § 18 Abs. 3 Satz 2 erlassene Verfügung verletzt;
4. die durch § 18a auferlegte Verpflichtung verletzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach § 20 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in einem Jahr.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 24

(1) Die nach bisher geltendem Recht begründeten Rechte und erteilten Bewilligungen zum Betrieb einer Apotheke werden aufgehoben. Nutzungsrechte an Betriebsrechten gelten als Nutzungsrechte an den Apotheken weiter, soweit nicht durch die

FÜNFTER ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 24

(1) Wird eine Apotheke beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer nach bisherigem Recht verliehenen Berechtigung betrieben, so gilt die Erlaubnis nach § 1 als erteilt. Dies gilt auch für Ermächtigungen, deren Inhaber Gemeinden sind.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

in § 10 Abs. 2 getroffene Regelung der gleiche Erfolg erzielt wird.

(2) Den durch die Aufhebung von Rechten und Bewilligungen nach Absatz 1 betroffenen Apothekern sind von Amts wegen und gebührenfrei Zulassungen nach § 1 dieses Gesetzes zu erteilen; dies gilt auch dann, wenn der Apotheker die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 2 dieses Gesetzes nicht erfüllt.

(3) Rechte und Bewilligungen, die als Vermögenswerte nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) bewertet worden sind, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1957 zu öffentlichen Abgaben nicht weiter herangezogen. Das gilt auch für Abgaben nach dem Gesetz über den Lastenausgleich vom 4. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) samt den dazu ergangenen Änderungs- und Durchführungsbestimmungen.

§ 25

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Apotheken können innerhalb von zwei Jahren mit Genehmigung der zuständigen Behörde in andere Räume derselben Gemeinde verlegt werden, ohne daß es hierzu einer neuen Zulassung bedarf. § 2 Nr. 5 bleibt unberührt. Handelt es sich hierbei um eine verpachtete Apotheke, so ist der Verlegungsantrag vom Verpächter und Pächter gemeinsam zu stellen.

§ 26

Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Apotheken entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes betrieben werden, ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren den Anforderungen dieses Gesetzes zu entsprechen.

§ 27

In Härtefällen kann die zuständige Behörde für eine Übergangszeit auf Antrag eines Beteiligten befristet Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zulassen.

(2) Bei verpachteten Apotheken gilt die dem Pächter verliehene Betriebserlaubnis oder die Bestätigung als Pächter als Erlaubnis nach § 1.

(3) entfällt

(4) Die nach bisherigem Recht erteilten Erlaubnisse zum Betrieb einer Krankenhausapotheke gelten als Erlaubnisse im Sinne des § 15, die nach bisherigem Recht erteilten Erlaubnisse zum Betrieb einer Zweigapotheke als Erlaubnisse im Sinne des § 17.

§ 25

entfällt

§ 26

Apotheken, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von mehreren Personen in einer den Anforderungen des § 9 nicht entsprechenden Rechtsform betrieben werden, müssen, wenn sie von mehreren Personen weiter betrieben werden sollen, binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine der dort bezeichneten Rechtsformen übergeführt werden.

§ 27

entfällt

Entwurf

§ 28

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten *alle entgegenstehenden bundes- oder länderrechtlichen Bestimmungen* außer Kraft, insbesondere

1. das Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1445),
2. die Erste Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 26. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 317) in der Fassung der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 5. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 745).

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 28

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden **alle Vorschriften früherer Gesetze und Verordnungen, die den gleichen Gegenstand regeln, aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind**, insbesondere:

I.

1. das Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1445);
2. die Erste Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 26. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 317) in der Fassung der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 5. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 745);
3. **das rheinland-pfälzische Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 21. April 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 142);**

II.

4. **das baden-württembergische Gesetz über die vorläufige Regelung der Betriebs-erlaubnis für Apotheken vom 11. November 1957 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 134);**
5. **das bayerische Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz) vom 16. Juni 1952 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 181) mit Ausnahme der Artikel 16, 24 und 29 bis 31;**
6. **das Gesetz der Freien Hansestadt Bremen über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken vom 4. Dezember 1956 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 148);**
7. **das hessische vorläufige Apothekengesetz vom 6. März 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 15);**
8. **das nordrhein-westfälische Gesetz über die vorläufige Regelung der Betriebs-erlaubnis für Apotheken vom 4. Juni 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 159);**
9. **das rheinland-pfälzische Gesetz über die vorläufige Regelung der Errichtung von Apotheken (vorläufiges Apothekengesetz) vom 24. Juli 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 127);**
10. **das saarländische Gesetz über die vorläufige Regelung der Erlaubnis zum Betrieb von Apotheken vom 14. April 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 831);**

III.

11. die badische Apotheken- und Apothekerordnung vom 28. Juli 1806 (Regierungsblatt des Großherzogtums Baden S. 63);
12. die §§ 1 bis 5 des badischen Gesetzes, die Ausübung der Realberechtigungen betreffend, vom 11. September 1898 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden S. 417) in der Fassung des § 68 Abs. 4 des badischen Gesetzes, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betreffend, vom 10. Oktober 1906 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden S. 491);
13. das bayerische Gesetz, das Gewerbeswesen betreffend, vom 30. Januar 1868 (Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1866/69 Sp. 309, 329), soweit es sich auf Apotheken bezieht;
14. die §§ 1 bis 25 der bayerischen Königl. Verordnung über das Apothekenwesen vom 27. Juni 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern S. 343) in der Fassung vom 11. September 1939 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 273);
15. die Artikel 1 bis 26 der bayerischen Bekanntmachung über das Apothekenwesen vom 28. Juni 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern S. 367) in der Fassung vom 11. September 1939 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 273);
16. das bayerische Gesetz über das Apothekenwesen vom 16. September 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern S. 274) sowie die Vollzugsbekanntmachungen vom 7. Dezember 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern S. 461), vom 16. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern S. 75) und vom 20. April 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern S. 252);
17. vorläufige Richtlinien des Senats von Berlin über die Erteilung von Apothekenbetriebsrechten vom 1. April 1957 (Amtsblatt für Berlin S. 416);
18. das braunschweigische Medizinalgesetz vom 18. Dezember 1932 (Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssammlung S. 241) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 14. März 1951 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 75);
19. § 21 Abs. 1 und § 22 der Bremer Gesundheitsdienstordnung vom 13. September 1935 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 191) in der Fassung der Sechsten

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- Verordnung zur Änderung der Gesundheitsdienstordnung vom 30. April 1947 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 65);
20. § 2 Abs. 1a der Zweiten Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz der Freien Hansestadt Bremen zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 14. Februar 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 31) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 1. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 601), soweit er sich auf Apotheken bezieht;
 21. § 1 Abs. 1c, §§ 4, 6 Abs. 1 Nr. 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 4 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz der Freien Hansestadt Bremen zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 11. November 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 237);
 22. §§ 77 bis 82 der Medizinalordnung für die Freie Stadt Frankfurt vom 29. Juli 1841 (Sammlung der Gesetze und Statuten der Freien Stadt Frankfurt, Bd. 7 S. 231 ff.);
 23. § 14 Abs. 3 des hamburgischen Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 15. März 1920 (Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg S. 469);
 24. §§ 61, 65, 66, 67, 97, 122, 123 der hamburgischen Medicinal-Ordnung vom 19. Februar 1818 (Anderson, Sammlung der Verordnungen, Bd. 5 S. 44 ff.);
 25. die hannoversche Verordnung, das Apothekerwesen und den Handel der Apotheker, Fabrikanten, Droguisten und Materialisten mit Arznei und anderen in die Materia medica einschlagenden Waaren betreffend, vom 19. Dezember 1820 (hannoversche Gesetz-Sammlung 1821 S. 17);
 26. §§ 251, 254 und 255 der kurfürstlich-hessischen Medizinalordnung vom 1. Juli 1830 (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen, Bd. 5, 1830 Nr. 9);
 27. die Bekanntmachung des großherzoglich-hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz betr. das Verfahren bei Erteilung neuer oder Wiederverleihung heimgefallener Apothekenkonzessionen vom 9. Februar 1881 (Hessisches Regierungsblatt S. 5);
 28. die Bekanntmachung des großherzoglich-hessischen Ministeriums des Innern betr. die Verleihung neuer oder Wiederverleihung heimgefallener Apothekenkonzessionen an Gemeinden oder Kreise

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- vom 15. Mai 1885 (Hessisches Regierungsblatt S. 103) i. d. F. vom 8. Juli 1911 (Hessisches Regierungsblatt S. 243) und vom 7. Mai 1935 (Hessisches Regierungsblatt S. 111);
29. § 51 der hessischen Medizinalordnung vom 25. Juni 1861 (Hessisches Regierungsblatt S. 281);
 30. § 1 der hessischen Verordnung, die Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 16. Juni 1827 betreffend, vom 1. Dezember 1827 (Hessisches Regierungsblatt S. 503);
 31. die hohenzollern-sigmaringische fürstliche Regierungsverordnung, die Bekanntmachung einer allgemeinen Apothekerordnung betreffend, vom 4. Mai 1835 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen von 1833 bis 1837 S. 255);
 32. die holsteinische Medizinal- und Apothekerordnung für die Königlichen Reiche und Lande vom 4. Dezember 1672 nebst dem Reskript vom 15. August 1746 (Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum, Bd. 1 S. 769, 783), soweit sie sich auf Apotheken bezieht;
 33. die Apothekerordnung für das Herzogtum Holstein vom 11. Februar 1854 (Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg 1854 S. 57);
 34. die kurfürstliche Medizinalordnung für die Herzogtümer Jülich und Berg vom 8. Juni 1773 (Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen der ehem. Herzogtümer Jülich, Cleve und Berg, Bd. II S. 602);
 35. die Medizinalordnung für das Herzogtum Lauenburg vom 30. Mai 1738 (Lauenburgische Verordnungen-Sammlung, Bd. 3 S. 154), soweit sie sich auf Apotheken bezieht;
 36. die lübeckische Verordnung, die Erwerbung und Ausübung von Apothekergerechtsamen betreffend, vom 11. November 1840 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Nr. 28) mit Nachträgen vom 13. Juni 1887 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Nr. 10), vom 8. Dezember 1899 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Nr. 88), vom 19. Februar 1906 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Nr. 9) und vom 23. Mai 1906 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Nr. 53);

Entwurf

Beschlüsse des II. Ausschusses

37. Verordnung des Generalgouverneurs für den Mittelrhein betr. Aufhebung der Niederlassungsfreiheit vom 17. Mai 1814 (Lottner, Sammlung der für die Rheinprovinz seit 1813 ergangenen Gesetze, Bd. I S. 103);
38. Verordnung des Generalgouverneurs für Nieder- und Mittelrhein betr. Einschränkung der Niederlassungsfreiheit vom 25. November 1814 (Lottner, Sammlung der für die Rheinprovinz seit 1813 ergangenen Gesetze, Bd. I S. 191);
39. §§ 3 und 4 des nassauischen Edikts betr. Einrichtung der Medizinalverwaltung vom 14. März 1818 (Sammlung der landesherrlichen Edikte des Herzogtums Nassau, Ed. 3 — 1817/24 S. 139);
40. das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten vom 1. Juni 1794 — Teil II, Titel 8, Abschnitt 6, sowie die §§ 456 bis 462;
41. die Revidierte Ordnung vom 11. Oktober 1801, nach welcher die Apotheker in den Königlichen Preussischen Landen ihr Kunst-Gewerbe betreiben sollen (Rabe, Sammlung Preussischer Gesetze und Verordnungen, Bd. 6 S. 610);
42. die preussische Königliche Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken vom 24sten Oktober 1811 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten S. 359);
43. die preussische Kabinettsorder betr. Präsentation des Geschäftsnachfolgers bei nichtprivilegierten Apotheken vom 5. Oktober 1846 (nicht veröffentlicht; abgedruckt in Urban, Apothekengesetze 1927 S. 271);
44. Preussische Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend die Überlassung nicht privilegierter, bloß konzessionirter Apotheken an die von ausscheidenden Besitzern oder deren Erben präsentirten, vorschriftsmäßig qualifizirten Nachfolger, vom 21. Oktober 1846 (Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlichen Preussischen Staaten S. 209);
45. die preussische Kabinettsorder betr. die Präsentation von Geschäftsnachfolgern vom 30. Juni 1894 (Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlichen Preussischen Staaten S. 119);
46. § 54 der preussischen Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten S. 41);
47. das preussische Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Steuer vom 28sten Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Mit dem Inkrafttreten einer Verordnung nach § 20 treten die landesrechtlichen Apothekenbetriebsordnungen außer Kraft.

§ 29

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

für die Königlichen Preußischen Staaten S. 79), soweit es sich auf Apotheken bezieht;

48. die Verordnung des württembergischen Staatsministeriums über die Apothekenberechtigungen vom 13. Dezember 1933 (Regierungsblatt für Württemberg S. 433) in der Fassung des württembergisch-hohenzollernschen Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Apothekenberechtigungen vom 16. Dezember 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern 1950 S. 16) und des § 5 Satz 2 des württembergisch-badischen Gesetzes Nr. 3034 über die Zulassung neuer Apotheken vom 4. Februar 1952 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 14).

(2) unverändert

§ 29

unverändert

§ 30

unverändert